

die Leichen durch eine Zwischenplatte getrennt waren. Solche mehrere Abtheilungen umfassende Gräber finden sich vielfach sowohl in den Kataomben (*locus bisomus, trisomus, quadrisomus*) als auch auf den Begräbnisplätzen unter freiem Himmel. Auf den letzteren wurden oft in gemauerten Gräften bis zu zehn Leichen übereinander, jede von der nächsten durch einen Ueberbau aus Ziegelplatten getrennt, beigelegt. — Die Leiche wurde in der alten Zeit häufig, namentlich zu Rom, unmittelbar in die Gruft gelegt. Trotzdem war auch damals die Anwendung von Särgen gebräuchlich. Die Beisetzung in Sarkophagen, d. h. in Särgen aus einem Stein, welchem die Eigenschaft zugeschrieben wurde, die verwesenden Theile in sich aufzunehmen (*lapis sarcophagus*), oder aus Porphyr, Marmor, Porphyrt u. s. w., reicht bis in die Anfänge des Christenthums hinauf. Dieselben wurden entweder in die Erde versenkt, oder man stellte sie in den Kataomben in Vogennischen, auf den Friedhöfen unter freiem Himmel, frei über der Erde, und später vielfach in den Kapellen und Kirchen auf. Auch über die Anwendung von Holzsärgen haben wir aus den verschiedensten Zeiten Zeugnisse. So ruhte die hl. Cäcilia in einem Sarge von Eypressenholz, welcher wiederum in einem Marmorarkophag eingeschlossen war. Von der sel. Rabegundis berichtet Gregor von Tours (*De gloria Conf.* 106), daß sie in einer *capa lignea* beigelegt worden. Ebenso waren im 3. und 4. Jahrhundert Bleisärge bei den Christen gebräuchlich. So wird von den Martyrern Abdon und Sennen erzählt, daß der Subdiacon Quirinus sie in *area plumbea* beigelegte. Andere Bleisärge wurden in Modena, Arles und Terni gefunden. — Nach einem uralten Gebrauche liegt die Leiche im Grabe auf dem Rücken, die Arme zur Seite des Körpers ausgestreckt, oder auch mit über Kreuz gelegten Händen, des Anlitz nach Osten gerichtet. Zeugnisse für das Liegen auf dem Rücken finden sich bei Gregor von Nyssa (*De vita Macrinae* l. c.), Ambrosius (*De excess. frat. Satyr.* n. 78) und Pseudo-Dionysius (*Ecol. hier.* c. 7); für die angegebene Lage der Arme bei Tertullian (*De anima* c. 51); für die Richtung nach Osten bei Abt Adamannus (*De locis sacr.* 2, 10). Die Sitte, den Leichen der Priester eine andere Richtung als den Laien zu geben, ist jüngern Ursprunges. — Die christlichen Gräber wurden von der ersten Zeit an in mannigfaltiger Weise geschmückt. Man zündete bei denselben Lampen an, zierte die Gräfte mit Blumen und Kränzen und spendete Wohlgerüche darauf (*Prudentius, Cathom.* 10, 49—52; Hieron. *Ep.* 26 ad Pamach. c. 2). Ebenso wurde die Platte, welche das Grab schloß, oder der Sarkophag mit Inschriften und Sinnbildern versehen; bisweilen war auch schon zur Zeit der Verfolgungen das Grab durch ein Monument über der Erde bezeichnet. Als nach dem Aufhören der Verfolgungen das Christenthum sich

frei bewegen konnte, wurde der Schmuck der Gräber nicht bloß reich, sondern auch, was Inschriften und bildliche Darstellungen betrifft, ausgeprägter christlich. Von da an sind die Monumente besonders mit Inschriften und bildlichen Darstellungen, welche auf die Seelenruhe und die Auferstehung Bezug haben, geschmückt. Die Sitte, über dem Grabe ein Kreuz oder ein Monument, welches mit einem Kreuze versehen ist, zu errichten, ist auch seit alter Zeit sehr verbreitet. Ein allgemeines kirchliches Gebräuch, welches dieses für das einzelne Grab auf dem geweihten Friedhofe vorschrieb, hat jedoch niemals bestanden. Die Synode von Aquileja vom J. 1596 verbietet sogar, auf den Gräbern auf Kirchhöfen, wo ein großes Kreuz aufgestellt sein mag, keine hölzernen Kreuze zu errichten, *no sanctorum signorum conculcatione irreverentiae culpa committatur* (*Hard. X*, 1916). Dagegen sollen auf einzelnen Gräbern, welche in Kapellen außerhalb des geweihten Friedhofes angelegt werden, stets Kreuze aufgestellt werden (*Rit. Rom. De exequiis*; vgl. Durand, *Ration.* 7, 35, 39).

VI. Das geltende Recht. Obwohl auch heute noch die Gläubigen ihre Grabstätte in Pfarr- und Klosterkirchen und öffentlichen Oratorien wählen können, ist es doch der Ebnach der Kirche, daß die Gotteshäuser den Bischöfen und übrigen Geistlichen als Begräbnisstellen ausschließlich reservirt werden. Hinsichtlich der Zeiten soll nach dem Rituale Romanum da, wo die alte Gewohnheit besteht, dieselben auf den Friedhöfen zu begraben, diese beibehalten, und wo es möglich ist, wiederhergestellt werden (*Tit. De exequiis*). In vielen Diöcesen ist durch Diöcesenstatuten festgesetzt, daß kein Begräbnis in der Kirche stattfinden darf ohne ausdrückliche Erlaubnis des Diöcesanbischöfs (vgl. *Reifenstuel, Jus canon. universum* lib. 3, tit. 28, § 1, n. 8). Nach der Constitution Pius' V. *Cum primum Apostolatus* vom 1. April 1566 ist auch dort, wo solche besondere Bestimmungen nicht bestehen, wenn eine neue Grabstätte in der Kirche errichtet werden soll, außer der Zustimmung des Rectors und Patrons die schriftliche Genehmigung des Ordinarius oder, wenn es sich um eine Kirche der Regularen handelt, die des Provinzials erforderlich (Soglia, *Institut. jur. publ. et priv. eccl.* II, § 126, p. 300, *Buscoduci* 1857; *Barbosa, De off. et pot. parochi, cum animadvers. et additam.* Ub. Giraldi, part. 3, c. 24, n. 9, *Romae* 1831). Letztere können die Erlaubnis nur erteilen nach Maßgabe der genannten Constitution Pius' V., welche bestimmt, daß Beerdigungen in der Kirche bloß in tiefen Gräbern, deren Verschlüsse mit dem Boden der Kirche gleichgemacht sein müssen, stattfinden dürfen (§ 8). Eine Grabstätte, welche über den Fußboden der Kirche hervorragt, steht ausschließlich dem Papste zu (*Card. Petra, Comment. ad Const. Apost.*, c. ad const. 3 *Coolest.* III, sect. 1, n. 12, *Op.* II, 104, *Venet.* 1741). Alte, vor der Constitution Pius' V. errichtete Gräber an den Wänden